



### **Finanzielle Auswirkungen:**

Belastungen im laufenden HH-Jahr	852.614 Euro
Veranschlagt unter Budget	41.4.1.04.431810 (Zuweisungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für Gesundheitsförderung im Produkt Gesundheitsförderung und -vorsorge)
Belastung der Folgejahre	keine

### **Begründung**

Die Förderung des Freistaates Sachsen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKomPauschVO) vom 27.09.2023. Die Grundlage der Berechnung der Zuwendung ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuwendungsempfängers (Landkreis/Kommune) zur Gesamteinwohnerzahl des Freistaates multipliziert mit der Verteilungsmasse (verfügbare Haushaltsmittel des Freistaates). Zugrunde gelegt werden die, zum Zeitpunkt zuletzt ermittelten Einwohnerzahlen durch das Statistische Landesamt des Freistaates. Für 2026 wurde die ermittelte Einwohnerzahl vom 31.12.2024 herangezogen; für den Landkreis Görlitz waren das 243.958 Einwohner.

Mit Zuwendungsbescheid vom 28.01.2026 wurden dem Landkreis Görlitz von der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – für 2026 Mittel in Höhe von 371.752,69 Euro für die Suchtberatungs- und -behandlungsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomPauschVO bewilligt.

Die erforderlichen Mittel für die Zuwendungen des Landkreises (852.614 Euro) sind im Haushalt 2026 veranschlagt. Lt. dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gesundheitsdienstgesetz – SächsGDG) und dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (Sächsisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – SächsPsychKHG) hat der Landkreis vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen zur Bewältigung psychischer Krankheiten als Pflichtaufgabe zu leisten. Er bedient sich dazu seit Jahren freier Träger, die Suchtberatungs- u. Behandlungsstellen eingerichtet haben. Zur Realisierung dieser Aufgabe wurden mit den Trägern Versorgungsverträge abgeschlossen, in denen u. a. die Finanzierung mit kommunalen und Landesmitteln geregelt ist. Die Zuwendung ist danach zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar. Ohne die Hilfen wäre eine Ausweitung der psychischen Problemlagen zu befürchten, die dann weit höhere Aufwendungen durch den Landkreis zur Folge hätten.

### **Anlage:**

Förderung der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen (SBB) im Landkreis Görlitz 2026